

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

POSSEHL Spezialbau GesmbH
Alte Hauptstraße 31
9112 Griffen

KOS1-V-18473/032
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Sabine König

(0 22 62) 9025

Durchwahl
29316

Datum

07. November 2023

Betrifft

A22 Fugen und Betoninstandsetzung km15,0- km 26,0 beide RFB, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Korneuburg:

Art der Arbeiten: Fugen und Betoninstandsetzungsarbeiten

Straße: A22 von km15,0 bis km 26,0

Zeitraum: ab Bescheiderlass bis 30.11.2023

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

DI Herr Pinter, Tel. Nr. 0664/8186662

Ing. Anton Jernej, Tel. Nr. 0664/8186665

Beschreibung:

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und eine Fotodokumentation erstellt.

Der Antragsteller führt im Wege des Auftraggebers ASFINAG folgendes aus (Zitat):

„wir haben für das BV. A 22 von km 15,0 – km 26,00, beide RFB einen Bescheid bis 31.11.2023 vorliegen.

Wir würden jetzt zusätzlich die Sperre der 3. Fahrspur (RFB. Wien und RFB Stockerau) für 2 Wochenenden im Zeitraum vom 29.09. – 23.10.2023 benötigen. Wir sollten in diesem Bereich lt. Anordnung vom AG zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an der Betonleitwand ausführen.

Die Ausführung wäre wie folgt geplant:

RFB. Wien: Freitag 18:00 – So. 15:00 Uhr

RFB. Stockerau: Freitag 18:00 – Mo. 15:00 Uhr“

Es sollen hierfür die Verkehrsführungsmaßnahmen laut dem Antrag beiliegendem Regelblatt RVS 05.05.42, KIII/2.2 für beide Richtungsfahrbahnen der A22 in den oben angeführten Zeiträumen zur Anwendung kommen.

Gutachten

Seitens des Betreibers des Autobahn A22, ASFINAG, erfolgte die Beauftragung für die im Befund angeführten Baumaßnahmen in Abstimmung mit den Ihnen für die A22 vorliegenden Tagesganglinien, aus denen hervorgeht, dass die Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird, wenn die dritten Fahrstreifen der A22 in den angegebenen Zeiträumen gesperrt werden.

Voraussetzung hierfür ist jedenfalls, dass die bereits in diesen Streckenabschnitten durch die verfahrensführende Behörde genehmigten Arbeiten und Fahrstreifensperren bereits beendet wurden, da ansonsten eine Wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit vorliegen würde, wenn zusätzlich zu den nun vorgelegten Fahrstreifensperren, weiter Fahrstreifen gesperrt werden würden- aus verkehrstechnischer Sicht wird empfohlen, diese Bestätigung von Antragsteller einzuholen.

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung nachste-

hender Auflagen sind (daher) aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Baustelle verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich im Sinne des § 90 STVO 1960 anzusehen.

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ist spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

1. Die Verkehrsführung im Baustellenbereich ist von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei vor Inbetriebnahme der Baustelle abzunehmen und der Behörde die ordnungsgemäße Aufstellung schriftlich bekannt zu geben.
2. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
3. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
4. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher VZ und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von VZ sind schriftlich festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen VZ bekannt zu geben.

5. Dem mit der Aufstellung der VZ befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

6. Der Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den

Regelpläne RVS 05.05.42 KIII/2.2 laut Beilage zum Ansuchen

dargestellten Art und Weise zu treffen.

8. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen VZ sind der StVZVO entsprechend und hochrückstrahlend auszuführen sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen.

Formate:

Gefahrenzeichen: Mittelformat

Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen,

Vorrangzeichen: Mittelformat I

Bei Wiederholungen im Arbeitsbereich (das ist nach dem „Sicherheitsbereich“) darf auch das nächst kleinere Verkehrszeichenformat verwendet werden, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

9. Als Warnleuchten sind Richtstrahler einzusetzen, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² Fläche hat. Als Lichtquellen sind Halogen-, Blitzlampen oder gleichwertiges vorzusehen.

10. Der Auf- und Abbau von VZ und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstzeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat

unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die VZ und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperreinrichtungen sind erst nach den VZ aufzustellen.

11. VZ und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.

12. VZ und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen und zu erhalten,

- dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- dass die Stand- und Verdrehsicherheit der VZ gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine o.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).

Bei Verschmutzung sind die VZ und Leiteinrichtungen zu reinigen. Bei Beschädigungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.

13. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Technischen Bericht sowie unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

14. Die Wegweisung ist in die Ausschilderung der Baustelle einzubeziehen bzw. anzupassen.

15. VZ und Wegweisungen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten VZ ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das VZ eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckungen dürfen VZ nicht beschädigt werden.

16. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von VZ und nur in einer Größe von maximal 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.

17. Leiteinrichtungen wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und vorübergehende Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.

18. Überleitungs- und Rückführungsbereich sind gemäß RVS 05.05.42, Punkt 7, zu beleuchten.

Ein Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Beleuchtungsstärke ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

19. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.

20. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.

21. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

22. Der Verkehrs- und Lichtraum gemäß RVS 03.03.31 ist freizuhalten. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.

23. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam

abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.

24. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.

25. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen usw. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Bei kurzfristigen Baustellen (Regelpläne K) ist durch eine Zusatztafel mit dem Wortlaut „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

26. Temporäre Markierungen sind derart aufzubringen, dass sie ohne Beschädigung der Fahrbahndeckschicht entfernt werden können. Nach Auflassung der Arbeitsstelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen.

27. Bankette im Baustellenbereich innerhalb des Lichtraumprofils sind tragfähig herzustellen.

28. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der gesperrten Bereiche durchgeführt werden.

29. Das Zu- und Abfahren mit Baustellenfahrzeugen darf nur richtungsgebunden und im Vorwärtsgang erfolgen. Beim Ausfahren aus dem Arbeitsstellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden.

30. Sämtliche Fahrzeuge, die im Baustellenbereich eingesetzt werden, sind mit gelbrotem Warnlicht (Drehlicht oder Blitzlicht) auszustatten. Bei Einfahrt in den und Ausfahrt aus dem Arbeitsbereich sowie bei Fahrten ohne bauliche Trennung des Arbeitsbereiches sind die Warnleuchten einzuschalten.

31. Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschrankung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung (gem. ÖNORM EN 471, Klasse 3) zu tragen.

32. Das Betreten und Überqueren der Fahrbahn durch die mit den Bauarbeiten befassten Personen ist verboten. Ausgenommen sind jene Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.

33. Wenn bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.

34. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Fahrzeugrückhaltesysteme baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.

35. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (z.B. Zulauf zur Baustelle, Verziehbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen Firmentafeln nicht aufgestellt werden. Firmentafeln dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei erfolgen.

36. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei herzustellen.

37. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

38. Die Arbeiten sind

- wie im Sachverhalt / Antrag beschrieben durchzuführen.

39. Von den geplanten Baumaßnahmen sind zu informieren:

- Feuerwehr
- Rettung
- Polizei

40. Eine Konsumation der gegenständlichen Bewilligung ist erst nach Beendigung der mit Bescheid vom 28. April 2023, KOS1-V-18473/032, bewilligten Arbeiten zulässig.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28 (Tel. 02952/2381) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	51,50
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 65,80

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-18473/032
GF 2023/24641
Gesamtbetrag: € 65,80
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 090230246415

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**11. Stadtgemeinde Korneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 39, 2100
Korneuburg**

1. Autobahnpolizeiinspektion Stockerau, Wiener Straße 36, 2000 Stockerau mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Polizeiinspektion Stockerau, 2000 Stockerau
4. ASFINAG Service GmbH, ABM Stockerau, Wienerstrasse 34, 2000 Stockerau
5. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
6. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wienerstraße 24, 2100 Korneuburg
8. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Stockerau, Neubau 1-3, 2000 Stockerau
9. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
10. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg

Für den Bezirkshauptmann

Mag. L a n g



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-18473/032

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at

Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Sabine König

29316

07. November 2023

Betrifft

A22, Fugen und Betoninstandsetzung km15,0- km 26,0 beide RFB, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der A22 im Bereich von km 15,0 – km 26,0 im Gemeindegebiet von Korneuburg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.10.2023:

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.42 sowie in der in den Verkehrsführungsplänen

Regelpläne RVS 05.05.42 KIII/2.2

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. L a n g